glarnerSach

Zwinglistrasse 6
Postfach
CH-8750 Glarus

Tel. +41(0)55 645 61 61
info@glarnersach.ch
www.glarnersach.ch

Allgemeinverfügung

vom 21.10.2026

Aufhebung des Feuerverbots im Freien

Sachverhalt

Die Abteilung Wald und Naturgefahren des Kantons Glarus hat am 21.10.2026 aufgrund der erfolgten Niederschläge, der verminderten Entzündbarkeit der Vegetation sowie der aktuellen Wetterprognosen die Waldbrandgefahr im gesamten Kantonsgebiet neu beurteilt.

Gemäss der aktuellen Lagebeurteilung hat sich die Waldbrandgefahr so weit entspannt, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des mit Allgemeinverfügung vom 25.08.2026 angeordneten Feuerverbots im Freien nicht mehr gegeben sind.

Die Aufhebung des Feuerverbots im Freien wurde zwischen dem Kanton und der glarnerSach abgestimmt.

Erwägung

1. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Brandschutzgesetzes des Kantons Glarus ordnet die glarnerSach bei Trockenheit oder Wasserknappheit die erforderlichen Massnahmen an und kann Verbote aussprechen, wenn dadurch die Möglichkeit einer erhöhten Brandgefahr besteht.
2. Gestützt auf die aktuelle fachliche Lagebeurteilung der Abteilung Wald und Naturgefahren besteht im gesamten Kantonsgebiet keine derartige erhöhte Brandgefahr mehr, welche die Aufrechterhaltung des mit Allgemeinverfügung vom 25.08.2026 angeordneten Feuerverbots im Freien rechtfertigt.
3. Die Voraussetzungen für die mit Allgemeinverfügung vom 25.08.2026 angeordneten zusätzlichen Schutzmassnahmen sind damit nicht mehr gegeben. Das Feuerverbot im Freien kann deshalb aufgehoben werden.

Die glarnerSach verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung der glarnerSach vom 25. August 2026 betreffend «Feuerverbot im Freien aufgrund grosser Waldbrandgefahr» wird mit der Veröffentlich dieser Verfügung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Publikation

Diese Allgemeinverfügung wird als ausserordentliche Bekanntmachung veröffentlicht. Die ordentliche Publikation erfolgt im nächstmöglichen Amtsblatt.

glarnerSach



Marco Rimini
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Stefan Reithebuch
Bereichsleiter Sichern

Rechtsmittel

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäss Artikel 47 des Brandschutzgesetzes innert 30 Tagen seit ihrer Veröffentlichung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.